

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufnahmegesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/6162

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport - Drs. 18/6835

Berichterstattung: Abg. Deniz Kurku (SPD)

Dieser Bericht ergänzt die mündlichen Ausführungen des Berichterstatters in der Plenarsitzung.

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag in der Drucksache 18/6835, den Gesetzentwurf mit den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Diese Beschlussempfehlung kam im federführenden Ausschuss einstimmig zustande. Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen hat sich dieser Empfehlung mit demselben Abstimmungsergebnis angeschlossen.

Der Gesetzentwurf wurde am 11. Mai 2020 direkt an die Ausschüsse überwiesen und im federführenden Ausschuss am 20. Mai 2020 von einem Vertreter des Ministeriums für Inneres und Sport eingebracht. Der Gesetzentwurf dient dazu, das Aufnahmegesetz an die aufgrund des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen vom 24. Oktober 2019 [Nds. GVBl. S. 300]) mit Wirkung vom 1. Januar 2020 neu geregelten sachlichen Zuständigkeiten der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe im Leistungsbereich des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs anzupassen. Zudem enthält der Gesetzentwurf redaktionelle Änderungen und Ergänzungen des Aufnahmegesetzes.

Der federführende Ausschuss hat zu dem Gesetzentwurf die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände schriftlich angehört.

Den einzelnen Änderungsempfehlungen liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 4):

Zu Buchstabe 0/a (Absatz 1 Satz 2):

Der Ausschuss empfiehlt, wenn die Zahlung für das Jahr 2016 abgeschlossen ist und deshalb die Übergangsvorschrift für dieses Jahr in § 4 b gestrichen wird (Nummer 2 des Entwurfs; siehe dazu S. 6 der Entwurfsbegründung), konsequenterweise auch die nur für dieses Jahr geltende Nummer 1 in Absatz 1 Satz 2 zu streichen. Die empfohlene Fassung des Satzes 2 enthält nur noch die bisherige Nummer 2.

Zu Buchstabe a (Absatz 2):

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1):

Die empfohlene Streichung der Angabe „Nr. 2“ in Absatz 2 Satz 1 ist eine redaktionelle Folgeänderung zu der Empfehlung unter Buchstabe 0/a.

Zu Doppelbuchstabe bb (neue Sätze 4 und 5):

Der Ausschuss empfiehlt zu den in Absatz 2 neu einzufügenden Sätzen 4 und 5, die Satzreihenfolge umzustellen. Dadurch wird der jeweilige Regelungsinhalt verdeutlicht. Hieraus ergeben sich jeweils sprachliche Anpassungsnotwendigkeiten.

Durch die empfohlene Bildung eines zweiten Halbsatzes in Satz 4, auf den dann in Satz 5 (Halbsatz 2) verwiesen werden kann, werden unnötige Doppelungen vermieden.

Das Fachministerium hat mitgeteilt, dass in beiden Sätzen sowohl an den Worten „im Einzelfall“ als auch an den Worten „abrechnet und“ festgehalten werden soll. Da gegebenenfalls nicht sämtliche durch einen kommunalen Kostenträger erbrachte Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aufgrund einer Vereinbarung nach § 4 Abs. 4 gesondert abgerechnet würden, seien diese Worte erforderlich, um den Anwendungsbereich der Sätze 4 und 5 auf solche Fälle zu beschränken, in denen angefallene Kosten im Einzelfall durch das Land gesondert abgerechnet und in Höhe der tatsächlichen Ausgaben erstattet würden. Das Fachministerium hat ebenfalls mitgeteilt, dass in den Sätzen 4 und 5 lediglich Ausgaben für Leistungen erfasst werden sollen, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erbracht werden. Leistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs würden hingegen nicht erfasst, da diese gegenüber den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für die Ermittlung der Höhe der Kostenabgeltungspauschale nicht erheblich seien. Dem folgt der Ausschuss mit seiner Empfehlung.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 2):

Das Fachministerium hat in Ergänzung zu den Ausführungen in der Entwurfsbegründung (vgl. dort S. 5 f.) mitgeteilt, dass in Absatz 3 Satz 2 auf eine Nummer 2 der derzeit noch gültigen Fassung entsprechende Regelung verzichtet werden könne, da nach der Neuregelung der sachlichen Zuständigkeiten im Leistungsbereich der Sozialhilfe die Bestimmung des für die Leistungserbringung zuständigen Trägers nicht mehr daran anknüpfe, ob sich eine Leistungsempfängerin oder ein Leistungsempfänger in oder außerhalb einer Einrichtung befinde. Die Bestimmung des sachlich zuständigen Trägers richte sich nunmehr in der Regel danach, ob die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger volljährig sei oder nicht; abweichend hiervon könne die Beendigung der Schulausbildung maßgeblich sein, wenn die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger zum Zeitpunkt der Vollendung ihres oder seines 18. Lebensjahrs eine solche absolviere. Deshalb könne Nummer 2 der derzeit noch gültigen Fassung entfallen, die für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger gelte, die sich in Einrichtungen aufhielten. Diese Personengruppe sei nunmehr von der neuen Nummer 2 umfasst.

(Verteilt am 25.06.2020)